

Abschrift

1. Änderungsplangenehmigung

vom 20. Mai 2021

**zum Planfeststellungsbeschluss
vom 12. Februar 2021**

Az.: III 33.1 – 78 b 07.02/2 - 2019

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

1. Genehmigung des geänderten Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021

Aktenzeichen: III 33.1 – 78 b 07.02/2-2019

für den Bau und Betrieb der Erdgasanschlussleitung einschließlich Gasübergabestation von der Mitteleuropäischen Gasleitung (MEGAL) bis zum Kraftwerksstandort in Biblis

wird gemäß §§ 43 Abs. 1 Nr. 5 und 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 HVwVfG geändert.

2. Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist die Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsfläche südlich des zukünftigen Standorts der GÜS um 1710 m². Im Einzelnen wird die Änderung im Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung beschrieben.

3. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin (RWE Generation SE) trägt die Kosten des Änderungsplangenehmigungsverfahrens. Die Kosten werden in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

II. Genehmigte geänderte Planunterlagen

Die 1. Änderungsplangenehmigung umfasst folgende Planunterlagen:

vorgelegt am 26. April 2021

1. Anlage 0.1c 3. Planänderung Erläuterung
2. Anlage 3.1c Übersichtsplan
3. Anlage 3.2c Übersichtsplan (mit Wegenutzung)
4. Anlage 10.4c LBP Kompensationskonzept
5. Anlage 10.9c LBP Anhang 4 Bodengutachten
6. Anlage 11.2.15c Baustelleneinrichtungsplan Gasübergabestation

III. Neue Nebenbestimmungen

- *Vermeidung und Minimierung, Bauausführung*

1. Die bodenschützenden Maßnahmen sind gemäß den Maßnahmenbeschreibungen zu den Maßnahmen V-B1 und V-B2 aus den Planunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021 in Verbindung mit den Ausführungen auf S. 7 im Erläuterungsbericht (Planunterlage 00.01 c) durchzuführen.

Der anfallende Mutterboden ist bis zur späteren Wiederverwendung, in Mieten getrennt, vom übrigen Erdaushub zu lagern und zu sichern.

2. Der für den Wiedereinbau in Vegetationsflächen vorgesehene Oberboden ist ordnungsgemäß zwischenzulagern. Die DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau und die DIN 1973 sind zu beachten.
 3. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen für die Baustelleneinrichtungsflächen und für die Zuwegungen sind unmittelbar nach dem Bau der Gasleitung, spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen gleichartig wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren.
 4. Sofern im Zuge der Rekultivierung der bauzeitlich genutzten Flächen Einsaaten erfolgen, sind diese ausschließlich unter Verwendung gebietsheimischen Saatguts (zertifizierte Regiosaatmischung) durchzuführen und unmittelbar im Anschluss an die abschließenden Erdarbeiten umzusetzen.
 5. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustelleneinrichtungsflächen über einen Zeitraum von 3 Jahren zweimal jährlich in der Vegetationsperiode auf das Auftreten von invasiven Arten (z.B. Riesenbärenklau, Goldrute, Japanischer Staudenknöterich, drüsiges Springkraut) hin zu kontrollieren. Auftretende Ansiedlungen invasiver Arten sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Die durchgeführten Kontrollen und die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind in einem Bericht zu dokumentieren und jährlich zum Jahresende dem Dezernat V 53.1 vorzulegen.
- *Ausgleich und Ersatz, Ausführungsplanung*
6. Die Kompensation erfolgt gemäß den Ausführungen zur Kompensation im Teil Ergänzung Anlage 10 – Landschaftspflegerischer begleitplan – in Verbindung mit der Kartendarstellung in der Anlage 10.04 c auf einem Teil des Grundstücks Gemarkung Biblis Flur 6 Flurstück 105.
 7. Die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ist jeweils in einem Bericht zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen. Die Dokumentation kann zusammen mit den Berichten erfolgen, die gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021 im fachlichen Kontext hierzu ohnehin auch anzufertigen sind.
- *Ökologische Baubegleitung*
8. Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V-A1 durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landschaftspflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.

9. Die ökologische Baubegleitung berichtet dem Dezernat V 53.1 ab dem Beginn der Rodungsarbeiten/Baufeldräumung bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme unaufgefordert und anlassbezogen über den jeweiligen Sachstand der Baumaßnahme. In den Berichten sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung, ggf. mit Fotodokumentation, zu beschreiben. Unmittelbar nach Abschluss aller Bauarbeiten und der naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen, d.h. spätestens 3 Monate danach, ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

- *Landwirtschaft*

10. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die für die Maßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und landwirtschaftliche Wirtschaftswege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

11. Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsabläufe sollen bei der Planausführung berücksichtigt werden.

Die anderen Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021 gelten in ihren fachlichen Bezügen, sofern sie den hier vorliegenden Sachverhalt betreffen, weiter fort.

- *Gefahrenabwehr – Brandschutz*

- *Baulicher Brandschutz*

12. Um die Erschließung für einen Feuerwehreinsatz im Bereich der Gasübergabestation zu sichern, ergibt sich ein Hinweis auf die einschlägige Rechtsvorschrift Anhang 14 H-VV TB. Diese stellt erweiterte Anforderungen zur DIN 14090.

- *Abwehrender Brandschutz*

13. Für die Zustimmung gilt der Hinweis, dass bei einem späteren Entfall der Werkfeuerwehr und Übergang in die Einsatzhoheit der öffentlichen Feuerwehr der Betrieb des Gebäudes einer neuen Sicherheitsbewertung bedarf, die weitere Auflagen mit sich führen kann.

- *Hinweise zum Antrag*

14. Die Erschließung der Gesamtanlage durch die privaten Zufahrtsstraßen der RWE Nuclear GmbH ist dauerhaft z.B. durch Baulast zu sichern.

15. Aufgrund der exponierten Lage ist bereits während der Bauphase die Zuständigkeit des abwehrenden Brandschutzes der bestehenden Werkfeuerwehr zuzuordnen.

16. Die ausgewiesene Nutzung stellt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst eine besondere Herausforderung dar, daher wird darum gebeten, nach Abschluss des Verfahrens selbstständig eine Durchschrift der Genehmigung, einen vollständigen Antragsatz sowie eine Durchschrift des Werkfeuerwehrbescheides zu übermitteln.

B. Begründung

I. Sachverhalt

1. Antrag auf Planänderung

Die RWE Generation SE beantragte mit Schreiben vom 26. April 2021 die Erteilung einer Änderungsplangenehmigung zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021. Der Änderungsantrag bezieht sich auf die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche, deren Notwendigkeit sich im Zuge der Vergabe für den Bau der Gasübergabestation Biblis herausgestellt hat.

2. Antragsgegenstand

Die Planänderung ist im vorgelegten Erläuterungsbericht textlich beschrieben und in den Plänen (3.1 c, 3.2c und 11.2.15c) dargestellt.

3. Verfahren zur Änderung der Planung

Die Vorhabenträgerin hat die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 26. April 2021 bei der Planfeststellungsbehörde zur Erteilung einer Änderungsplangenehmigung (§§ 43 Abs. 1 Nr. 5 und 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 HVvVfG) zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021 eingereicht.

4. Anhörung

Mit Schreiben vom 27. April 2021 wurden die geänderten Planunterlagen

- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis
- dem Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße
- dem Dezernat IV/Da - Umwelt
- dem Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft
- dem Dezernat V 53.1 - Naturschutz

übersandt und um Stellungnahme bis zum 12. Mai 2021 gebeten.

II. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist gem. § 43 EnWG i. V. m. § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 11. Februar 2008 (GVBl. I, S.23) und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 sachlich zuständige Planfeststellungsbehörde für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und die Änderungsplangenehmigung.

2. Notwendigkeit der Genehmigung der Änderung

Für den Bau und Betrieb der Erdgasanschlussleitung einschließlich der Errichtung der Gasübergabestation ist der Planfeststellungsbeschluss am 12. Februar 2021 erlassen worden. Wie dem Antrag auf Änderungsgenehmigung zu entnehmen ist, soll der festgestellte Plan, vor Fertigstellung des Vorhabens bezüglich der Größe der Baustelleneinrichtungsfläche geändert werden.

Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 Abs. 1 HVwVfG). Gemäß § 76 Abs. 2 HVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen den Änderungen zugestimmt haben.

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 HVwVfG können als erfüllt angesehen werden, da die Beteiligten (Grundstückseigentümer ist die Vorhabenträgerin selbst, Kreisausschuss, TÖB, etc.) der Planänderung zugestimmt haben.

Darüber hinaus soll nach § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, wenn bei Planänderungen zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind, was vorliegend der Fall ist.

Im vorliegenden Fall der Planänderung wird daher gem. § 76 Abs. 2 und 3 HVwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.

III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

Nach Abwägung sämtlicher von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange konnte der geänderte Plan zugelassen werden.

1. Gründe für die Planänderung

Von der Vorhabenträgerin wurde nachvollziehbar dargelegt, dass sich die geplanten Änderungen im Rahmen der Bearbeitung der Ausführungsplanung ergeben haben. Die Änderung ist unvermeidbar und alternativlos. Außerdem sind keine Dritten betroffen. Diese Gesichtspunkte rechtfertigen daher die vorgenommene Planänderung.

2. Rechte Dritter

Es sind keine Rechte Dritter von der Planänderung betroffen.

3. Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Soweit durch die Planänderung öffentliche und/oder private Belange berührt werden, ist das erforderliche Benehmen mit den Betroffenen hergestellt worden. In den vorgelegten Stellungnahmen und Rückmeldungen der Verfahrensbeteiligten wurden keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände gegen die geplante Änderung vorgebracht.

In der vorgelegten Stellungnahme des Kreisausschuss Bergstraße wurden keinerlei Bedenken und Einwände gegen die Planänderung erhoben. Anregungen und Nebenbestimmungen wurden ebenfalls nicht vorgeschlagen.

Erstmalig hat die Brandschutzstelle des Kreises Bergstraße sich zum Verfahren geäußert und eine Stellungnahme abgegeben, welche aber das Gesamtvorhaben umfasst. Die Vorhabenträgerin hat jedoch die Erfüllung der formulierten Nebenbestimmungen zugesagt, daher wurden diese in die Änderungsplangenehmigung unter A. III. mit aufgenommen.

In der Stellungnahme des Dezernats IV/DA 41.2 vom 10. Mai 2021 wurde mitgeteilt, dass aus Sicht des Grundwasserschutzes (Dezernat IV/DA 41.1) keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung bestehen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Nebenbestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.4 (4. Grundwasserschutz / Wasserrecht) des Planfeststellungsbeschlusses weiterhin ihre Gültigkeit besitzen.

Aufgrund der Stellungnahme des Dezernat V 53.1 vom 03. Mai 2021 und des Dezernat V 51.1 vom 27. April 2021 wurden die zusätzlichen Nebenbestimmungen unter der Ziffer A. III. der 1. Änderungsplangenehmigung aufgenommen.

Begründung der Entscheidungen und der Nebenbestimmungen

Die Änderung des Vorhabens der RWE Generation SE stellt aufgrund der in § 14 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Das Grundstück südlich der GÜS Gemarkung Biblis Flur 9 Flurstück 54 soll in Größe von 1.710 m² (30 m x 57 m) als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden. Das Vorhaben führt zu einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Zu den baubedingten Auswirkungen gehört insbesondere die Flächeninanspruchnahme, die Randbeeinträchtigungen, nachträgliche Folgeschäden oder direkte Auswirkungen auf angrenzende Biotoptypen.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden: Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer A. III. stellen sicher, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sach- und auch fristgerecht umgesetzt und weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden. Darüber hinaus dienen sie der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG und präzisieren die ohnehin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Durch die im LBP vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, vollständig erfüllt.

Die Nebenbestimmung zur Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Bezüglich der Begründung der artenschutzrechtlichen Entscheidung und der FFH-Verträglichkeit kann auf die Ausführungen im Begründungsteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 12. Februar 2021 verwiesen werden. Es wird dabei Bezug genommen auf die Ausführungen zu den geänderten Planteilen im Erläuterungsbericht.

4. Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens war nicht erforderlich, da Drittbetroffene keinen Anspruch auf Durchführung eines solchen Verfahrens haben und zudem die Voraussetzung des § 76 Abs. 2 und 3 HVwVfG erfüllt sind. Ein sich durch die Änderung ergebender Interessenwiderstreit hinsichtlich Rechte Dritter und sonstiger öffentlicher Belange besteht nicht bzw. ist wegen des tatsächlichen und rechtlich einfach gelagerten Sachverhalts nicht zu erwarten. An Stelle einer neuen Planfeststellung konnte daher eine Änderungsplangenehmigung erteilt werden.

IV. Gesamtabwägung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021 für den Bau und Betrieb der Erdgasanschlussleitung von der Mitteleuropäischen Gasleitung (MEGAL) bis zum Kraftwerksstandort Biblis einschließlich der Errichtung der Gasübergabestation Biblis war zu ändern. Der geänderten Bauausführung stehen keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Nach Prüfung und Abwägung aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Belange sind auch keine Gründe ersichtlich, die eine Ablehnung rechtfertigen könnten, sodass die Planänderung durch die 1. Änderungsplangenehmigung zugelassen werden kann.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsplangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Zur Erhebung der Klage ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule erforderlich.

Die Anfechtungsklage gegen die Änderungsplangenehmigung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Änderungsplangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Änderungsplangenehmigung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
gez. Sylvia Gundermann

Die Übereinstimmung der Abschrift der Änderungsplangenehmigung vom 20. Mai 2021 Az. -III 33. 1 -78b 07.02/2-2019 mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Darmstadt, 07.06.2021

Gundermann

Abschrift

1. Änderungsplangenehmigung

vom 20. Mai 2021

**zum Planfeststellungsbeschluss
vom 12. Februar 2021**

Az.: III 33.1 – 78 b 07.02/2 - 2019

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

1. Genehmigung des geänderten Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021

Aktenzeichen: III 33.1 – 78 b 07.02/2-2019

für den Bau und Betrieb der Erdgasanschlussleitung einschließlich Gasübergabestation von der Mitteleuropäischen Gasleitung (MEGAL) bis zum Kraftwerksstandort in Biblis

wird gemäß §§ 43 Abs. 1 Nr. 5 und 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 HVwVfG geändert.

2. Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist die Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsfläche südlich des zukünftigen Standorts der GÜS um 1710 m². Im Einzelnen wird die Änderung im Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung beschrieben.

3. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin (RWE Generation SE) trägt die Kosten des Änderungsplangenehmigungsverfahrens. Die Kosten werden in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

II. Genehmigte geänderte Planunterlagen

Die 1. Änderungsplangenehmigung umfasst folgende Planunterlagen:

vorgelegt am 26. April 2021

1. Anlage 0.1c 3. Planänderung Erläuterung
2. Anlage 3.1c Übersichtsplan
3. Anlage 3.2c Übersichtsplan (mit Wegenutzung)
4. Anlage 10.4c LBP Kompensationskonzept
5. Anlage 10.9c LBP Anhang 4 Bodengutachten
6. Anlage 11.2.15c Baustelleneinrichtungsplan Gasübergabestation

III. Neue Nebenbestimmungen

- *Vermeidung und Minimierung, Bauausführung*

1. Die bodenschützenden Maßnahmen sind gemäß den Maßnahmenbeschreibungen zu den Maßnahmen V-B1 und V-B2 aus den Planunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021 in Verbindung mit den Ausführungen auf S. 7 im Erläuterungsbericht (Planunterlage 00.01 c) durchzuführen.

Der anfallende Mutterboden ist bis zur späteren Wiederverwendung, in Mieten getrennt, vom übrigen Erdaushub zu lagern und zu sichern.

2. Der für den Wiedereinbau in Vegetationsflächen vorgesehene Oberboden ist ordnungsgemäß zwischenzulagern. Die DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau und die DIN 1973 sind zu beachten.
 3. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen für die Baustelleneinrichtungsflächen und für die Zuwegungen sind unmittelbar nach dem Bau der Gasleitung, spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen gleichartig wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren.
 4. Sofern im Zuge der Rekultivierung der bauzeitlich genutzten Flächen Einsaaten erfolgen, sind diese ausschließlich unter Verwendung gebietsheimischen Saatguts (zertifizierte Regiosaatmischung) durchzuführen und unmittelbar im Anschluss an die abschließenden Erdarbeiten umzusetzen.
 5. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustelleneinrichtungsflächen über einen Zeitraum von 3 Jahren zweimal jährlich in der Vegetationsperiode auf das Auftreten von invasiven Arten (z.B. Riesenbärenklau, Goldrute, Japanischer Staudenknöterich, drüsiges Springkraut) hin zu kontrollieren. Auftretende Ansiedlungen invasiver Arten sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Die durchgeführten Kontrollen und die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind in einem Bericht zu dokumentieren und jährlich zum Jahresende dem Dezernat V 53.1 vorzulegen.
- *Ausgleich und Ersatz, Ausführungsplanung*
6. Die Kompensation erfolgt gemäß den Ausführungen zur Kompensation im Teil Ergänzung Anlage 10 – Landschaftspflegerischer begleitplan – in Verbindung mit der Kartendarstellung in der Anlage 10.04 c auf einem Teil des Grundstücks Gemarkung Biblis Flur 6 Flurstück 105.
 7. Die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ist jeweils in einem Bericht zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen. Die Dokumentation kann zusammen mit den Berichten erfolgen, die gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021 im fachlichen Kontext hierzu ohnehin auch anzufertigen sind.
- *Ökologische Baubegleitung*
8. Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V-A1 durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landschaftspflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.

9. Die ökologische Baubegleitung berichtet dem Dezernat V 53.1 ab dem Beginn der Rodungsarbeiten/Baufeldräumung bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme unaufgefordert und anlassbezogen über den jeweiligen Sachstand der Baumaßnahme. In den Berichten sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung, ggf. mit Fotodokumentation, zu beschreiben. Unmittelbar nach Abschluss aller Bauarbeiten und der naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen, d.h. spätestens 3 Monate danach, ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

- *Landwirtschaft*

10. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die für die Maßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und landwirtschaftliche Wirtschaftswege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

11. Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsabläufe sollen bei der Planausführung berücksichtigt werden.

Die anderen Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021 gelten in ihren fachlichen Bezügen, sofern sie den hier vorliegenden Sachverhalt betreffen, weiter fort.

- *Gefahrenabwehr – Brandschutz*

- *Baulicher Brandschutz*

12. Um die Erschließung für einen Feuerwehreinsatz im Bereich der Gasübergabestation zu sichern, ergibt sich ein Hinweis auf die einschlägige Rechtsvorschrift Anhang 14 H-VV TB. Diese stellt erweiterte Anforderungen zur DIN 14090.

- *Abwehrender Brandschutz*

13. Für die Zustimmung gilt der Hinweis, dass bei einem späteren Entfall der Werkfeuerwehr und Übergang in die Einsatzhoheit der öffentlichen Feuerwehr der Betrieb des Gebäudes einer neuen Sicherheitsbewertung bedarf, die weitere Auflagen mit sich führen kann.

- *Hinweise zum Antrag*

14. Die Erschließung der Gesamtanlage durch die privaten Zufahrtsstraßen der RWE Nuclear GmbH ist dauerhaft z.B. durch Baulast zu sichern.

15. Aufgrund der exponierten Lage ist bereits während der Bauphase die Zuständigkeit des abwehrenden Brandschutzes der bestehenden Werkfeuerwehr zuzuordnen.

16. Die ausgewiesene Nutzung stellt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst eine besondere Herausforderung dar, daher wird darum gebeten, nach Abschluss des Verfahrens selbstständig eine Durchschrift der Genehmigung, einen vollständigen Antragsatz sowie eine Durchschrift des Werkfeuerwehrbescheides zu übermitteln.

B. Begründung

I. Sachverhalt

1. Antrag auf Planänderung

Die RWE Generation SE beantragte mit Schreiben vom 26. April 2021 die Erteilung einer Änderungsplangenehmigung zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021. Der Änderungsantrag bezieht sich auf die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche, deren Notwendigkeit sich im Zuge der Vergabe für den Bau der Gasübergabestation Biblis herausgestellt hat.

2. Antragsgegenstand

Die Planänderung ist im vorgelegten Erläuterungsbericht textlich beschrieben und in den Plänen (3.1 c, 3.2c und 11.2.15c) dargestellt.

3. Verfahren zur Änderung der Planung

Die Vorhabenträgerin hat die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 26. April 2021 bei der Planfeststellungsbehörde zur Erteilung einer Änderungsplangenehmigung (§§ 43 Abs. 1 Nr. 5 und 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 HVvVfG) zum Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021 eingereicht.

4. Anhörung

Mit Schreiben vom 27. April 2021 wurden die geänderten Planunterlagen

- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis
- dem Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße
- dem Dezernat IV/Da - Umwelt
- dem Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft
- dem Dezernat V 53.1 - Naturschutz

übersandt und um Stellungnahme bis zum 12. Mai 2021 gebeten.

II. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist gem. § 43 EnWG i. V. m. § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 11. Februar 2008 (GVBl. I, S.23) und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 sachlich zuständige Planfeststellungsbehörde für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und die Änderungsplangenehmigung.

2. Notwendigkeit der Genehmigung der Änderung

Für den Bau und Betrieb der Erdgasanschlussleitung einschließlich der Errichtung der Gasübergabestation ist der Planfeststellungsbeschluss am 12. Februar 2021 erlassen worden. Wie dem Antrag auf Änderungsgenehmigung zu entnehmen ist, soll der festgestellte Plan, vor Fertigstellung des Vorhabens bezüglich der Größe der Baustelleneinrichtungsfläche geändert werden.

Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 Abs. 1 HVwVfG). Gemäß § 76 Abs. 2 HVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen den Änderungen zugestimmt haben.

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 HVwVfG können als erfüllt angesehen werden, da die Beteiligten (Grundstückseigentümer ist die Vorhabenträgerin selbst, Kreisausschuss, TÖB, etc.) der Planänderung zugestimmt haben.

Darüber hinaus soll nach § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, wenn bei Planänderungen zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind, was vorliegend der Fall ist.

Im vorliegenden Fall der Planänderung wird daher gem. § 76 Abs. 2 und 3 HVwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.

III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

Nach Abwägung sämtlicher von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange konnte der geänderte Plan zugelassen werden.

1. Gründe für die Planänderung

Von der Vorhabenträgerin wurde nachvollziehbar dargelegt, dass sich die geplanten Änderungen im Rahmen der Bearbeitung der Ausführungsplanung ergeben haben. Die Änderung ist unvermeidbar und alternativlos. Außerdem sind keine Dritten betroffen. Diese Gesichtspunkte rechtfertigen daher die vorgenommene Planänderung.

2. Rechte Dritter

Es sind keine Rechte Dritter von der Planänderung betroffen.

3. Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Soweit durch die Planänderung öffentliche und/oder private Belange berührt werden, ist das erforderliche Benehmen mit den Betroffenen hergestellt worden. In den vorgelegten Stellungnahmen und Rückmeldungen der Verfahrensbeteiligten wurden keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände gegen die geplante Änderung vorgebracht.

In der vorgelegten Stellungnahme des Kreisausschuss Bergstraße wurden keinerlei Bedenken und Einwände gegen die Planänderung erhoben. Anregungen und Nebenbestimmungen wurden ebenfalls nicht vorgeschlagen.

Erstmalig hat die Brandschutzstelle des Kreises Bergstraße sich zum Verfahren geäußert und eine Stellungnahme abgegeben, welche aber das Gesamtvorhaben umfasst. Die Vorhabenträgerin hat jedoch die Erfüllung der formulierten Nebenbestimmungen zugesagt, daher wurden diese in die Änderungsplangenehmigung unter A. III. mit aufgenommen.

In der Stellungnahme des Dezernats IV/DA 41.2 vom 10. Mai 2021 wurde mitgeteilt, dass aus Sicht des Grundwasserschutzes (Dezernat IV/DA 41.1) keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung bestehen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Nebenbestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.4 (4. Grundwasserschutz / Wasserrecht) des Planfeststellungsbeschlusses weiterhin ihre Gültigkeit besitzen.

Aufgrund der Stellungnahme des Dezernat V 53.1 vom 03. Mai 2021 und des Dezernat V 51.1 vom 27. April 2021 wurden die zusätzlichen Nebenbestimmungen unter der Ziffer A. III. der 1. Änderungsplangenehmigung aufgenommen.

Begründung der Entscheidungen und der Nebenbestimmungen

Die Änderung des Vorhabens der RWE Generation SE stellt aufgrund der in § 14 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Das Grundstück südlich der GÜS Gemarkung Biblis Flur 9 Flurstück 54 soll in Größe von 1.710 m² (30 m x 57 m) als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden. Das Vorhaben führt zu einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Zu den baubedingten Auswirkungen gehört insbesondere die Flächeninanspruchnahme, die Randbeeinträchtigungen, nachträgliche Folgeschäden oder direkte Auswirkungen auf angrenzende Biotoptypen.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden: Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer A. III. stellen sicher, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sach- und auch fristgerecht umgesetzt und weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden. Darüber hinaus dienen sie der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG und präzisieren die ohnehin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Durch die im LBP vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, vollständig erfüllt.

Die Nebenbestimmung zur Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Bezüglich der Begründung der artenschutzrechtlichen Entscheidung und der FFH-Verträglichkeit kann auf die Ausführungen im Begründungsteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 12. Februar 2021 verwiesen werden. Es wird dabei Bezug genommen auf die Ausführungen zu den geänderten Planteilen im Erläuterungsbericht.

4. Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens war nicht erforderlich, da Drittbetroffene keinen Anspruch auf Durchführung eines solchen Verfahrens haben und zudem die Voraussetzung des § 76 Abs. 2 und 3 HVwVfG erfüllt sind. Ein sich durch die Änderung ergebender Interessenwiderstreit hinsichtlich Rechte Dritter und sonstiger öffentlicher Belange besteht nicht bzw. ist wegen des tatsächlichen und rechtlich einfach gelagerten Sachverhalts nicht zu erwarten. An Stelle einer neuen Planfeststellung konnte daher eine Änderungsplangenehmigung erteilt werden.

IV. Gesamtabwägung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 12. Februar 2021 für den Bau und Betrieb der Erdgasanschlussleitung von der Mitteleuropäischen Gasleitung (MEGAL) bis zum Kraftwerksstandort Biblis einschließlich der Errichtung der Gasübergabestation Biblis war zu ändern. Der geänderten Bauausführung stehen keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Nach Prüfung und Abwägung aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Belange sind auch keine Gründe ersichtlich, die eine Ablehnung rechtfertigen könnten, sodass die Planänderung durch die 1. Änderungsplangenehmigung zugelassen werden kann.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsplangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Zur Erhebung der Klage ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule erforderlich.

Die Anfechtungsklage gegen die Änderungsplangenehmigung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Änderungsplangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Änderungsplangenehmigung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
gez. Sylvia Gundermann

Die Übereinstimmung der Abschrift der Änderungsplangenehmigung vom 20. Mai 2021 Az. -III 33. 1 -78b 07.02/2-2019 mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Darmstadt, 07.06.2021

Gundermann

